

eine königliche Zusage, daß einer Exkommunikation in Zukunft automatisch eine Sanktion auf staatlicher Ebene folgen solle: entweder ein Verfahren vor dem König oder aber, falls der Täter sich nicht stelle, eine Art automatisch in Kraft tretender Achterklärung¹⁷¹. Die Synode diskutiert und entscheidet im weiteren Fortgang der Beratungen dann noch allerlei Einzelfälle vor allem aus den Bereichen der Tötungs- und Sexualdelikte, die ihr von einzelnen Teilnehmern vorgelegt werden; am Ende gewinnt sie die königliche Zustimmung zu ihren Beschlüssen¹⁷². Woraufhin sie am zweiten Beratungstag, beim Einzug des Königs zur Messe in ihren Tagungsraum, die Kapelle der Pfalz, die Laudes anstimmt und ihm für sein Versprechen des Kirchenschutzes die Krönung durch Gott in Aussicht stellt *praesenti futuroque saeculo*¹⁷³ – konkret und näherliegender also doch wohl die Kaiserkrönung.

Mit der königlichen Zusage in der Frage der Exkommunikationsfolgen hatten die Bischöfe sicher etwas Bedeutendes erreicht, das vielleicht sogar über das hinausging, was sie zu hoffen gewagt hatten¹⁷⁴. In der Frage der physischen Unversehrtheit der Kleriker und der Unverletzlichkeit des Kirchenbesitzes war geltendes Recht wiederholt und erneut in Kraft gesetzt worden. Dies beides ist der Kern dessen, was man als Zusammenwirken von Königtum und Kirche in Tribur bezeichnen könnte; aus der „Protokollfassung“ der Catalaunensis ist noch zu erkennen, daß die Synode gerade in diesen beiden Punkten der Exkom-

der Synode unterstützen ganz unabhängig davon, ob sie Kapitularien- oder Kirchenrecht wiederherzustellen trachteten: NA 18 (1893) S. 395 bzw. MGH Capit. 2 S. 213, 7–15 (rechts, petit). In der Praefatio der Diessensis/Coloniensis ist umgekehrt zwar die Anfrage referiert (vgl. oben Anm. 169), es wird eigentümlicherweise aber die Antwort des Königs ausgespart und gleich zum zweiten Anliegen der Bischöfe übergeleitet, zum Problem der wirkungslosen Exkommunikationen.

171) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 212,5–21 (rechts). In der Catalaunensis c.8 der Kanonesreihe, NA 18 (1893) S. 397 bzw. MGH Capit. 2 S. 214,35–215,10 (rechts, petit).

172) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 212, 31–34 (rechts). Praefatio der Catalaunensis, NA 18 (1893) S. 397 bzw. MGH Capit. 2 S. 213,19–21 (rechts, petit).

173) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 212,34–213,4 (rechts).

174) Bezeichnend ist, daß in der Catalaunensis zum Sanktionsbeschluß des entsprechenden Kanons (c.8) als einzigem Kapitel noch einmal eigens auch die königliche Zustimmung vermerkt wird, obwohl an sich bereits in der Praefatio die generelle Approbation der folgenden Kapitel durch den König verzeichnet war, vgl. NA 18 (1893) S. 397 und 395 bzw. MGH Capit. 2 S. 214,35–215,10 und 213,19–21 (rechts).